

RS UVS Wien 1996/04/15 04/G/33/587/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1996

Rechtssatz

Unter Bedachtnahme auf die Tatanlastung im vorliegenden Fall, nämlich

Einengung eines Verkehrsweges durch Zweitplatzierungen, ist es nicht erforderlich, in der Tatanlastung für die Kühltruhe den technisch exakten Begriff "Wurstkühltruhe" anzugeben, sondern stellt die Umschreibung mit dem Wort "Tiefkühltruhe" eine ausreichende Konkretisierung gemäß § 44a Z 1 VStG dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at